

## Beschlussvorlage

öffentlich       nichtöffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Bildungsausschuss	21.03.2017	6
Rat	04.04.2017	

### Erlass einer Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Vor- und Übermittagsbetreuung

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Monschau beschließt die der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Vor- und Übermittagsbetreuung (früher : „Schule von acht bis eins“) der Stadt Monschau im Primarbereich.

#### Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rücks.)
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **A. SACHVERHALT UND RECHTSLAGE**

In den vergangenen Jahren wurde in den Grundschulen in Höfen und im Standort Kalterherberg die Vor- und Übermittagsbetreuung ( bei der Bevölkerung als 8 – 13 Uhr Betreuung bekannt ) angeboten.

Durch die Gründung eines einheitlichen Trägervereins zur Betreuung von Monschauer Grundschulkindern und Zusammenlegung der Grundschulen sowie den Wegfall des Standortes Kalterherberg soll dieses Angebot allerdings nicht verloren gehen.

Bisher wurden die zu zahlenden Beiträge hierfür von den zuständigen Fördervereinen in Pauschalbeträgen festgesetzt und erhoben.

Durch die Gründung eines einheitlichen Trägervereins ab nächstem Schuljahr ist nun eine einkommensabhängige Festsetzung der Beiträge angedacht, – angelehnt an die Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS-Satzung)-.

Die bisher gewählte Form der Erhebung von Dritten ( Trägervereine ) wurde bereits in der Vergangenheit ( bei den OGS-Beiträgen ) seitens des Landes bemängelt.

Nach § 5 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von Eltern oder den nach dem kommunalen Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen.

Auf die Regelung der zu zahlenden Beiträge im Rahmen einer Beitragssatzung kann nach einer Rückmeldung der Bezirksregierung daher nicht verzichtet werden.

Das Land NRW fördert diese Betreuungsform durch spezielle Zuweisungen **nicht**, da an jeder Schule bereits eine OGS existiert, die durch Landeszuweisungen gefördert wird. Es ist hierfür lediglich eine Betreuungspauschale in Höhe von 7.500 € pro Grundschulstandort vorgesehen.

Im laufenden Schuljahr sind z. Zt. 8 ( Höfen ) + 22 ( Kalterherberg ) Kinder in der Vor- und Übermittagsbetreuung angemeldet.

Um diese Beiträge für das neue Jahr festsetzen zu können ist eine Satzung zu erlassen. Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen obliegt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F) GO dem Rat.

### **Landeszuschüsse**

Zur Realisierung der Offenen Ganztagsgrundschulen werden seitens des Landes

Fördermittel für den laufenden Betrieb gewährt. Eine zusätzliche Förderung der 8 – 1 Betreuung ist nach Rücksprache mit der Bezirksregierung nicht möglich, für Standorte an denen eine OGS Betreuung stattfindet.

Es gibt hierfür nur die Betreuungspauschale für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule, die sich seit diesem Jahr auf 7.500,00 € je Grundschulstandort beläuft und bereits in der Vergangenheit in niedrigerer Höhe für die Vereine beantragt und an diese weitergeleitet wurden.

Wenn die Elternbeiträge aufgrund der Satzung zukünftig durch den Schulträger vereinnahmt werden, ist zu klären, in welchem Umfang die OGS-Träger dann Leistungen des Schulträgers erhalten.

Nach Rücksprache mit dem Vorstand des Trägervereins soll nur der von den Eltern vereinnahmte Beitrag an den Verein weitergeleitet werden. Hinzu kämen dann, wie in der Vergangenheit, die Betreuungspauschalen vom Land.

Verlässliche Daten über das Einkommen der Eltern, die ihre Kinder in der Vor- und Übermittagsbetreuung angemeldet haben, gibt es nicht. Insofern sind hier Erfahrungswerte zu bilden.

Ebenfalls ist noch nicht bekannt ob sich die Fallzahl stabil halten wird oder Kinder in die OGS bzw. aus der OGS in die andere Betreuungsform der Vor- und Übermittagsbetreuung wechseln werden.

Unter Berücksichtigung eines Mindestbeitrages von 10,00 € sieht die der Satzung zugrunde liegende Beitragsstrukturierung in Anlehnung an die OGS-Satzung wie folgt aus:

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>Jahresbruttoeinkommen €</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag €</b>
1.	bis 24.000 €	10,00 €
2.	bis 36.000 €	22,50 €
3.	bis 48.000 €	32,50 €
4.	bis 60.000 €	45,00 €
5.	über 60.000 €	60,00 €

Hierbei handelt es sich unter Berücksichtigung eines zu zahlenden Mindestbeitrages von 10,00 € um die Hälfte der für die OGS-Betreuung fällig werdenden Beiträge.

Durch die Vereinbarung mit dem Trägerverein lediglich diese Beiträge weiterzuleiten ergeben sich rechnerisch keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung zu erlassen und die Einkommensgruppierungen wie o. a. vorzunehmen.

## B. RECHTSLAGE

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen obliegt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F) GO dem Rat.

## C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Einnahmen aus den Elternbeiträgen für die Vor- und Übermittagsbetreuung werden dem Trägerverein zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitergeleitet. Rein rechnerisch ergibt sich der Stadt lediglich ein Mehraufwand im Personalbereich, für die Festsetzung und Beitreibung der Beiträge.

  
(Ritter)

Mitzeichnung Kämmerer:

  
(Boden)

ka 16.03.17

## **Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Vor- und Übermittagsbetreuung im Primarbereich**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Vor und Übermittagsbetreuung im Primarbereich**

- (1) Die Stadt Monschau bietet an den Grundschulstandorten in Höfen und Mützenich eine Vor- und Übermittagsbetreuung im Primarbereich an. Die Betreuung wird zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen und in Absprache mit der Schulleitung an beweglichen Ferientagen außerhalb der Unterrichtszeit angeboten. Im Rahmen dieser Angebote beginnt die Regelbetreuungszeit spätestens um 8.00 Uhr und endet mit dem Ende der sechsten Unterrichtsstunde. Der Vormittagsunterricht endet an den einzelnen Standorten ggfls. zu unterschiedlichen Zeiten. Unterrichtsbeginn und Ende legt die Schulleitung für die Standorte fest.
- (2) Die Teilnahme am Angebot der Vor- und Übermittagsbetreuung ist grundsätzlich freiwillig.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme am Angebot der Vor- und Übermittagsbetreuung besteht nicht.
- (4) Die Betreuung umfasst die Beaufsichtigung von Freispiel und Beschäftigungsangeboten wie angeleitete Gesellschaftsspiele, Bastelarbeiten usw. Das tatsächliche Angebot entscheidet der jeweilige Koordinator vor Ort.
- (5) Die Betreuung umfasst weder eine Hausaufgabenbetreuung noch ist ein Mittagessen Teil dieses Betreuungsangebotes
- (6) Für die Durchführung der Angebote in der Regelbetreuungszeit kooperiert die Stadt Monschau mit Dritten wie z.B. freien Trägern der Jugendhilfe, Vereinen, Verbänden oder Elterninitiativen.

## **§ 2 – Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der Vor- und Übermittagsbetreuung ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich. Sie ist schriftlich durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung vorzunehmen und löst grundsätzlich eine Beitragspflicht nach §§ 3-5 dieser Satzung aus.
- (2) Die Tage an denen die Betreuung tatsächlich erfolgen soll, sind flexibel wählbar. Sie können das Kind auch nur für einzelne Wochentage anmelden. Allerdings fällt durch die Belegung des Betreuungsplatzes auch bei nur einem Tag Betreuung der volle Betreuungsbeitrag nach § 5 dieser Satzung an.
- (3) Die Aufnahme ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung unter pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug, Schulwechsel, unvorhersehbaren Förder- oder Betreuungsbedarfen, Wechsel der Personensorge für den Schüler) möglich. Sie muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber der Schulleitung erfolgen.
- (5) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an der Vor- und Übermittagsbetreuung ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
  - die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind,
  - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt,
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht mehr zulässt (analoge Anwendung § 53 Schulgesetz NRW).

## **§ 3 – Elternbeitrag**

- (1) Für die Teilnahme an der Vor- und Übermittagsbetreuung erhebt die Stadt Monschau einen Elternbeitrag als öffentlich-rechtliches Entgelt.
- (2) Er wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig. Erhebungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot, d.h. mit der Belegung des Betreuungsplatzes.
- (4) Der Beitrag berücksichtigt Fehlzeiten des Kindes ebenso wie Schließzeiten der Einrichtung. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt für diese Zeiträume nicht.
- (5) Die Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen, wobei der Mindestbeitrag bei 10,00 € liegt.
- (6) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die Vor- und Übermittagsbetreuung aufgenommen, ist der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu

entrichten. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird in voller Höhe berechnet.

- (7) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet oder ausgeschlossen, ist der Beitrag bis zum Ende des Monats in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss wirksam wird, zu entrichten.

#### **§ 4 – Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten eines Kindes, das an den Angeboten der Vor- und Übermittagsbetreuung teilnimmt bzw. teilnehmen kann. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil/Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 – Beitragshöhe**

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen wie folgt:

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>Jahresbruttoeinkommen €</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag €</b>
1.	bis 24.000 €	10,00 €
2.	bis 36.000 €	22,50 €
3.	bis 48.000 €	32,50 €
4.	bis 60.000 €	45,00 €
5.	über 60.000 €	60,00 €

- (2) Nehmen zwei oder mehr Geschwister gleichzeitig am Betreuungsangebot teil, so reduziert sich der Beitrag für das zweite auf 50 % des Erstbeitrages. Jedes weitere angemeldete Geschwisterkind ist beitragsfrei.

## **§ 6 – Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 hinzugerechnet, soweit es den Betrag von monatlich 300 € übersteigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.

## **§ 7 – Ermäßigungen**

Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird pauschal der Elternbeitrag der ersten Einkommensgruppe erhoben. Sollte der Leistungsbezieher / die Leistungsbezieherin während des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und aus dem Leistungsbezug ausscheiden, so werden die gezahlten Transferleistungen jedoch in voller Höhe zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

### **§ 8 – Beleg- und Mitteilungspflicht**

- (1) Bei Anmeldung zur Teilnahme am Betreuungsangebot und danach haben die Betragspflichtigen auf Verlangen nach § 3 schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Monschau unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich daraus eine Anpassung des Elternbeitrages, wird dieser rückwirkend ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Änderung folgt.

### **§ 9 – Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW beigetrieben.

### **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft